S 30 AS 3725/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zahlung Zufluss endgültige Festsetzung Erstattung Einkommen Vermögen Forderung Zahlungsanspruch Vermögensumschichtung Einkommen Vermögen Zugewinnausgleich Scheidung einmalige Einnahme Anrechnung Hilfebedarf
Leitsätze	1. Eine nach Antragstellung im laufenden Leistungsbezug zugeflossene Zahlung aus einem Zugewinnausgleich ist als einmalige Einnahme auf den Hilfebedarf nach § 11 Abs 3 SGB II anzurechnen. Dabei ist es unerheblich, ob die Scheidung und/oder die Entscheidung über den Zugewinnausgleich durch das Familiengericht vor oder nach Beginn des Leistungsbezuges erfolgt ist. 2. Der Anspruch auf Zugewinn stellt einen schuldrechtlichen Anspruch dar. In der Begleichung einer bereits vor Antragstellung bestehenden Forderung liegt keine bloße Vermögensumschichtung (Anschluss an die stdg Rspr d BSG, zB Urt v 16.05.2012, Az B 4 AS 154/11 R, zur Gehaltsnachzahlung).

Normenkette	SGB II § 11 Abs 3 SGB II § 11 Abs 1 Satz 1 SGB II § 12 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 30 AS 3725/16
Datum	21.09.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AS 571/20
Datum	06.10.2021

3. Instanz

Datum	-

Â

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Zwischen den Beteiligten ist die endgÃ¼ltige Festsetzung und Erstattung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) im Mai und Juni 2015 streitig.

Â

Die 1953 geborene KlÃ¤gerin heiratete am 14. Juli 1973. Die Eheleute lebten bis zum 1. Juli 1993 im GÃ¼terstand der Zugewinngemeinschaft. Die Ehe wurde durch das Urteil des Amtsgerichts (AG) Stendal vom 4. April 1997 â ZurÃ¼ckweisung der Berufung durch das Oberlandesgericht (OLG) Naumburg mit Urteil vom 12. Februar 1998 â geschieden. Das AG Stendal verurteilte den Ehemann der KlÃ¤gerin mit Urteil vom 3. April 2009 zur Zahlung eines (Rest-)Zugewinns von 6.462,01 â¬ nebst Zinsen.

Â

Die KlÃ¤gerin betrieb im Jahr 2014 und 2015 eine Werbeagentur und beantragte am 18. Dezember 2014 die WeitergewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ab Januar 2015. Sie gab dabei Kosten der Unterkunft und Heizung von 267

â¬ an (193 â¬ Grundmiete, 37 â¬ Heizkosten und 37 â¬ Betriebskosten). Zudem reichte sie eine Aufstellung zum voraussichtlichen Einkommen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit ein. Der Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 7. Januar 2015 vorlÃ¤ufige Leistungen fÃ¼r den Zeitraum von Januar bis Juni 2015 i.H.v. 458,67 â¬ monatlich. Er berÃ¼cksichtigte dabei ein anrechenbares Einkommen aus der selbststÃ¤ndigen ErwerbstÃ¤tigkeit i.H.v. 207,33 â¬. Eine abschlieÃende Entscheidung sei erst mÃ¶glich, wenn die tatsÃ¤chlichen Einnahmen feststÃ¼nden.

Â

Am 5. Mai 2015 teilte die KlÃ¤gerin mit, dass sie im April 2015 von ihrem geschiedenen Ehemann Ã¼ber 4.000 â¬ aufgrund des Zugewinnausgleichs Ã¼berwiesen bekommen habe. Der Beklagte stellte die laufende Zahlung ab Juni 2015 ein. Am 28. Mai 2015 reichte die KlÃ¤gerin den Schriftverkehr zu Rechtsstreitigkeiten wegen des Zugewinnausgleichs ein. Aufgrund einer Aufrechnung fÃ¼hrte der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin hierin eine verbliebene Forderung von 4.568,02 â¬ auf. Dieser Betrag war ausweislich eines Kontoauszugs am 27. April 2015 an die KlÃ¤gerin gezahlt worden.

Â

Mit Bescheid vom 30. Juli 2015 hob der Beklagte die Leistungsbewilligung fÃ¼r Mai 2015 i.H.v. 458,67 â¬ vollstÃ¤ndig auf und machte unter BerÃ¼cksichtigung von Â§ 40 Abs. 4 SGB II (in der Fassung bis zum 31. Juli 2016) eine Erstattung von 329,87 â¬ geltend. Die KlÃ¤gerin habe eine Restforderung aus dem Zugewinnausgleich i.H.v. 4.568,02 â¬ im April 2015 erhalten. Dieser Zahlungseingang sei als einmalige Einnahme im Sinne des Â§ 11 Abs. 3 SGB II zu berÃ¼cksichtigen. Eine Anrechnung erfolge ab Mai 2015 anteilig fÃ¼r sechs Monate und fÃ¼hre dazu, dass die HilfebedÃ¼rftigkeit entfalle. Die Aufhebung beruhe auf Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X). Mit weiterem Bescheid vom 31. Juli 2015 hob der Beklagte die Leistungsbewilligung ab 1. Mai 2015 vollstÃ¤ndig auf.

Â

Mit Widerspruch vom 11. August 2015 wandte sich die KlÃ¤gerin gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 30. Juli 2015. Der Zugewinnausgleich sei kein Einkommen, sondern als VermÃ¶gen anrechnungsfrei. Es werde lediglich der unterschiedliche Wertzuwachs der VermÃ¶gensbestÃ¤nde der Ehegatten bis zur Scheidung ausgeglichen. Am 31. August 2015 erhob die KlÃ¤gerin zudem Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid vom 31. Juli 2015 und verwies auf die bisherigen AusfÃ¼hrungen.

Â

Der Beklagte wies die WidersprÃ¼che der KlÃ¤gerin mit Widerspruchsbescheid vom 11. November 2015 zurÃ¼ck, der am 25. Oktober 2016 zugestellt wurde. Die KlÃ¤gerin sei ab Mai 2015 nicht mehr hilfebedÃ¼rftig gewesen. Dem Gesamtbedarf i.H.v. monatlich 666 â¬ stÃ¼nden das Einkommen aus der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit und das einmalige Einkommen aus dem Zugewinnausgleich entgegen. Letzteres sei aufgrund des Zuflusses im April 2015 ab Mai 2015 mit einem bereinigten Teilbetrag von monatlich 731,33 â¬ anzurechnen. Der Leistungsanspruch sei daher ab Mai 2015 endgÃ¼ltig nach Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. Â§ 328 Abs. 3 Satz 2 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches â ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III) in der Fassung bis 31. Juli 2016 (im Weiteren: a.F.) auf 0,00 â¬

festzusetzen. Die Erstattung betrage daher 458,67 â¬ fÃ¼r Mai 2015, da fÃ¼r Juni 2015 keine Auszahlungen mehr erfolgt sei. Die Reduzierung der Erstattung auf 329,87 â¬ nach Â§ 40 Abs. 4 SGB II sei rechtswidrig, allerdings verbleibe es zu Gunsten der KlÃ¤gerin bei diesem Betrag.

Â

Am 24. November 2016 hat die KlÃ¤gerin Klage vor dem Sozialgericht (SG) Magdeburg erhoben. Sie hat weiterhin darauf abgestellt, dass der Zugewinnausgleich nicht als Einkommen nach Â§ 11 Abs. 3 SGB II zu berÃ¼cksichtigen sei. Daher habe sich keine Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X ergeben, die zu einer Minderung des Anspruchs gefÃ¼hrt haben kÃ¶nnte. Der Zugewinnausgleich sei als VermÃ¶gen zu qualifizieren, welches bereits zuvor im VermÃ¶gen der Ehegatten vorhanden gewesen sei. Letztlich handele es sich um angespartes VermÃ¶gen. Zudem sei der Anspruch auf den Zugewinnausgleich bereits mit dem Urteilsausspruch vom 3. April 2009 und damit vor erstmaliger Antragstellung fÃ¤llig geworden. Der Beklagte hat an seiner bisherigen Rechtsauffassung festgehalten.

Â

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 21. September 2020 abgewiesen. Der Beklagte habe zutreffend im Rahmen der endgÃ¼ltigen Entscheidung Ã¼ber den Leistungsanspruch die Bewilligung fÃ¼r die Monate Mai und Juni 2015 nach Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II a.F. i.V.m. Â§ 328 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SGB III aufgehoben. Der Zugewinnausgleichsbetrag sei als einmaliges Einkommen zu berÃ¼cksichtigen. Dabei komme es nicht darauf an, dass der Anspruch der KlÃ¤gerin auf den Zugewinnausgleich bereits mit dem Urteil des AG Stendal im Jahr 2009 entstanden sei. MaÃgeblich sei vielmehr, dass der Zufluss erst im April 2015 erfolgt sei. Es handele sich nicht um angespartes VermÃ¶gen. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum Schadenersatz bei einem beschÃ¤digten VermÃ¶gensgegenstand sei auf den Zugewinnausgleich nicht Ã¼bertragbar.

Â

Die KlÃ¤gerin hat gegen das ihr am 1. Oktober 2020 zugestellte Urteil am 1. November 2020 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt eingelegt. Sie hat auf ihre bisherigen AusfÃ¼hrungen verwiesen und diese vertieft: Der Anrechnung als Einkommen stehe entgegen, dass der Zugewinnausgleichsanspruch im Jahr 2009 und damit vor Antragstellung entstanden sei. Es handele sich daher um eine Umschichtung bereits vorhandenen VermÃ¶gens.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

unter AbÃ¤nderung des erstinstanzlichen Urteils des Sozialgerichts Magdeburg vom 21. September 2020 die Bescheide des Beklagten vom 30. Juli 2015 Ã¼ber die Aufhebung der Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 1. Mai 2015 sowie die Erstattung der Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r nÃ¤mlichen Zeitraum in der Gestalt der hierzu ergangenen Widerspruchsentscheidungen des Beklagten vom 11. November 2015 aufzuheben.

Â

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er verweist auf sein bisheriges Vorbringen und hÃ¤lt das Urteil des SG fÃ¼r zutreffend.

Â

Die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin hat das Urteil des OLG Naumburg vom 12. Februar 1998 (3 UF 58/97) sowie die Urteile des AG Stendal vom 4. April 1997 (5 F 398/94) und vom 3. April 2009 (5 F 198/01 GÃ) vorgelegt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten ergÃ¤nzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung des Senats gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

1.

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist form- und fristgerecht (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) eingelegt worden und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Sie ist auch statthaft, da sich die KlÃ¤gerin gegen die endgÃ¼ltige Festsetzung fÃ¼r die Monate Mai und Juni 2015 auf 0,00 â¬ wendet und LeistungsansprÃ¼che ohne BerÃ¼cksichtigung des Zugewinnausgleichs als einmaliges Einkommen (zumindest) in HÃ¶he der vorlÃ¤ufigen Bewilligung von jeweils 458,67 â¬ geltend macht. Damit wird der Beschwerdewert von 750 â¬ nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG Ã¼berschritten.

Â

Einer Entscheidung des Senats stand das Nichterscheinen der KlÃ¤gerin bzw. ihrer ProzessbevollmÃ¤chtigten zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 6. Oktober 2021 nicht entgegen. Sie ist mit der Ladung vom 8. September 2021 darauf hingewiesen worden, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kÃ¶nne. Das persÃ¶nliche Erscheinen der KlÃ¤gerin war nicht angeordnet worden. Die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin hat am 6. Oktober 2021 fernmÃ¼ndlich mitgeteilt, dass sie wegen einer Autopanne den Termin nicht wahrnehmen kÃ¶nne. Einen Verlegungsantrag hat sie nicht gestellt.

Â

2.

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet.

Â

Die Bescheide des Beklagten vom 30. und 31. Juli 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. November 2015 sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Dies hat das SG zurecht festgestellt.

Â

Die endgÃ¼ltige Festsetzung und Erstattung richtet sich vorliegend nach Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II a.F. i.V.m. Â§ 328 Abs. 3 Satz 2 SGB III. Dies verfÃ¼gte der Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 11. November 2015. Er hatte Leistungen mit Bescheid vom 7. Januar 2015 fÃ¼r den Zeitraum von Januar bis Juni 2015 i.H.v. 458,67 â¬ monatlich vorlÃ¤ufig bewilligt. Dies beruhte auf dem noch nicht feststehenden Einkommen aus der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin. Aufgrund des Zuflusses des Zugewinnausgleichs im April 2015 entfiel der Hilfebedarf ab Mai 2015. Der Beklagte nahm jedoch keine Ãnderung der vorlÃ¤ufigen Bewilligung fÃ¼r die Zukunft nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X vor. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums war daher die endgÃ¼ltige Festsetzung zumindest fÃ¼r die beiden hier streitigen Monate zutreffend. FÃ¼r diese stand fest, dass kein Leistungsanspruch mehr gegeben war, ohne dass es auf das Einkommen aus der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit angekommen wÃ¤re (vgl. auch BSG, Urteil vom 29. April 2015 â B 14 AS 31/14 R, juris, Rn. 21).

Â

Die abschlieÃende Einkommensberechnung und die endgÃ¼ltige Festsetzung fÃ¼r die verbliebenen Monate Januar bis April 2015 erfolgte erst mit Bescheid vom 28. Juni 2016. Dies ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Â

a)

Â

Bedenken im Hinblick auf die formelle RechtmÃ¤Ãigkeit der angegriffenen Entscheidungen bestehen nicht. Der Beklagte hatte die KlÃ¤gerin zwar vor Erlass der Bescheide vom 30. und 31. Juli 2015 nicht angehÃ¶rt. Allerdings ist vor Erlass einer endgÃ¼ltigen Entscheidung Ã¼ber den Leistungsanspruch nach zunÃ¤chst vorlÃ¤ufiger Bewilligung eine AnhÃ¶rung nicht erforderlich (BSG, Urteil vom 12. Oktober 2016 â B 4 AS 60/15 R juris, Rn. 17). Es liegt durch die vorlÃ¤ufige Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II keine Rechtsposition vor, in die der Beklagte durch die endgÃ¼ltige Entscheidung Ã¼ber die Leistungsbewilligung hÃ¤tte eingreifen kÃ¶nnen.

Â

Die fehlerhafte Angabe der Rechtsgrundlage in den Ausgangsbescheiden (Aufhebung und

Erstattung statt endgÃ¼ltiger Festsetzung und Erstattung) berÃ¼hrt die formelle RechtmÃ¤Ãigkeit der Bescheide nicht. Nach der Rechtsprechung des BSG wird mit einem bloÃen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid zwar nicht abschlieÃend Ã¼ber die Leistungsbewilligung entschieden (BSG, Urteil vom 29. April 2015 â B 14 AS 31/14 R, juris, Rn. 25 ff.). Vorliegend hielt jedoch der Beklagte in den Ausgangsbescheiden und klarstellend im Widerspruchsbescheid fest, dass fÃ¼r die streitigen Monate kein Leistungsanspruch mehr bestehe. Insoweit liegt eine endgÃ¼ltige Festsetzung auf 0,00 â¬ vor. Im Ãbrigen handelt es sich bei der Angabe der Rechtsgrundlage um ein BegrÃ¼ndungselement und ein Austausch ist bei identischem Sachverhalt mÃ¶glich, wenn sich der Wesensgehalt des Bescheides nicht Ã¤ndert (vgl. BSG, Urteil vom 15. Juni 2016 â B 4 AS 41/15 R, juris, Rn. 15; Urteil vom 12. Oktober 2016 â B 4 AS 60/15 R juris, Rn. 16). Dies gilt insbesondere in der vorliegenden Konstellation, in der weder ein subjektives Tatbestandselement zu prÃ¼fen (Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X bzw. endgÃ¼ltige Festsetzung) noch Ermessen auszuÃ¼ben war (Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. Â§ 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III bzw. Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. Â§ 328 Abs. 2 und 3 SGB III). Der Beklagte bezog sich sowohl in ursprÃ¼nglichen Bescheiden als auch im Widerspruchsbescheid auf die geÃ¤nderte Einkommenssituation durch den Zufluss des Zugewinnausgleichs.

Â

b)

Â

Nach der Verweisungsnorm des Â§ 40 SGB II sind fÃ¼r das Verfahren nach dem SGB II u.a. die Vorschriften des Â§ 328 SGB III Ã¼ber die vorlÃ¤ufige Entscheidung entsprechend anwendbar (Abs. 2 Nr. 1 a.F.). Hiernach kann Ã¼ber die Erbringung von Geldleistungen u.a. dann vorlÃ¤ufig entschieden werden, wenn zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs eines Arbeitnehmers auf Geldleistungen voraussichtlich lÃ¤ngere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und der Arbeitnehmer die UmstÃ¤nde, die einer sofortigen abschlieÃenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat. Im Hinblick auf die endgÃ¼ltige Leistungsbewilligung gilt sodann zunÃ¤chst: â Eine vorlÃ¤ufige Entscheidung ist nur auf Antrag des Berechtigten fÃ¼r endgÃ¼ltig zu erklÃ¤ren, wenn sie nicht aufzuheben oder zu Ã¤ndern istâ (Â§ 328 Abs. 2 SGB III). Weiter ist bestimmt: â Auf Grund der vorlÃ¤ufigen Entscheidung erbrachte Leistungen sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit mit der abschlieÃenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer HÃ¶he zuerkannt wird, sind auf Grund der vorlÃ¤ufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstattenâ (Â§ 328 Abs. 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 SGB III).

Â

Die RechtmÃ¤Ãigkeit der vorlÃ¤ufigen Bewilligung im Ausgangsbescheid vom 7. Januar 2015 ist nicht zu prÃ¼fen. Dieser ist bestandskrÃ¤ftig geworden. Zudem hat sich durch die endgÃ¼ltige Festsetzung die vorlÃ¤ufige Bewilligung nach Â§ 39 Abs. 2 SGB X auf sonstige Weise erledigt (BSG, Urteil vom 5. Juli 2017 â B 14 AS 36/16 R, juris, Rn. 15).

Â

Die endgÃ¼ltige Festsetzung auf 0,00 â¬ fÃ¼r Mai und Juni 2015 ist nicht zu beanstanden. Die KlÃ¤gerin hat durch den Zufluss des Zugewinnausgleichs i.H.v. 4.568,02 â¬ im April 2015 Einkommen erzielt, das nach Â§ 11 Abs. 1 und Abs. 3 SGB II auf den Leistungsanspruch ab Mai 2015 anzurechnen war und diesen entfallen lieÃ. Es handelt sich nicht lediglich um VermÃ¶gen bzw. eine VermÃ¶gensumschichtung, die aufgrund der FreibetrÃ¤ge nach Â§ 12 SGB II anrechnungsfrei bleiben kÃ¶nnte.

Â

aa)

Â

Einkommen im Sinne des Â§ 11 Abs. 1 SGB II ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung der fÃ¼r die Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende zustÃ¤ndigen Senate des BSG grundsÃ¤tzlich alles, was jemand nach Antragstellung wertmÃ¤Ãig dazu erhÃ¤lt. VermÃ¶gen im Sinne von Â§ 12 SGB II ist das, was er vor Antragstellung bereits hatte. Auszugehen ist vom tatsÃ¤chlichen Zufluss, es sei denn, rechtlich wird ein anderer Zufluss als maÃgebend bestimmt (modifizierte Zuflusstheorie; vgl. nur BSG, Urteil vom 30. September 2008 â B 4 AS 29/07 R, juris Rn. 18 m.w.N.). Dabei ist das Schicksal einer bereits bestehenden Forderung nicht entscheidend. Denn nach Auffassung des BSG stellt das Gesetz im Fall der ErfÃ¼llung einer Geldforderung allein auf die tatsÃ¤chliche Erzielung von Einnahmen in Geld als Einkommen ab. Dies gelte auch, wenn Einnahmen aus bestehenden Rechtspositionen erzielt werden (z.B. Auszahlung des Gehalts als ErfÃ¼llung der Gehaltsforderung). Nicht entscheidend sei, dass die Forderung (z.B. noch nicht erfÃ¼llte Gehaltsforderungen fÃ¼r zurÃ¼ckliegende Monate) zum VermÃ¶gen des Leistungsberechtigten gehÃ¶rt. Es entstehe keine Konkurrenz dergestalt, dass die Forderung als VermÃ¶gen und daneben die Leistung aus der Forderung als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤ren (BSG, Urteil vom 23. August 2011 â B 14 AS 186/10 R, juris, Rn. 13). Ebenso wenig komme es auf den Grund fÃ¼r die Zahlung zu einem bestimmten Zeitpunkt an (BSG, Urteil vom 3. MÃ¤rz 2009 â B 4 AS 47/08 R, juris, Rn. 14). MaÃgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r die Abgrenzung ist die erstmalige Beantragung von Arbeitslosengeld II bei einem durchgehenden Leistungsbezug.

Â

Nach diesen MaÃstÃ¤ben war der tatsÃ¤chliche Zufluss der (Rest-)zahlung des Zugewinnausgleichs i.H.v. 4.568,02 â¬ am 27. April 2015 (und damit im Leistungsbezug) als Einkommen anzurechnen. Es kommt weder darauf an, dass aufgrund des Urteils des AG Stendal vom 3. April 2009 bereits vor dem Leistungsbezug eine Forderung gegenÃ¼ber dem geschiedenen Ehemann bestand, noch dass diese fÃ¤llig gewesen ist. Vielmehr erfolgte die erstmalige Wertstellung im Sinne eines bereiten Mittels im April 2015, so dass die KlÃ¤gerin erst zu diesem Zeitpunkt Ã¼ber den Betrag verfÃ¼gen konnte. Es handelt sich auch nicht um bereits erlangte EinkÃ¼nfte, aus denen VermÃ¶gen angespart worden wÃ¤re (wie z.B. bei Bankguthaben), so dass diese auch bei einer Auszahlung nicht als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤ren (BSG, Urteil vom 23. August 2011 â B 14 AS 186/10 R, juris, Rn. 13).

Â

bb)

Â

Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin stellen Zugewinnausgleichszahlungen keine Umschichtung innerhalb des VermÃ¶gens des ausgleichsberechtigten Ehegatten dar (so auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 27. Juni 2019 â□□ L 7 AS 1391/17, juris, Rn. 24). Insoweit sind die Regelungen des gesetzlichen GÃ¼terstandes der Zugewinngemeinschaft, die vorliegend fÃ¼r die Zeit bis zum 1. Juli 1993 (Ã□nderung des GÃ¼terstandes durch notariellen Vertrag) anzuwenden waren, bei der Wertung zu beachten. Der GÃ¼terstand des Zugewinnausgleichs ist dadurch gekennzeichnet, dass die Ehegatten am jeweiligen VermÃ¶gen des anderen wÃ¤hrend der Ehe nicht partizipieren. Vielmehr findet bei Beendigung des GÃ¼terstandes ein Ausgleich statt, indem im Fall der Scheidung dem Ehegatten mit geringerem Zugewinn eine Geldforderung auf die HÃ¤lfte des Betrages eingerÃ¤umt wird, mit dem der Zugewinn des anderen den eigenen Zugewinn Ã¼bersteigt (Â§Â§ 1372, 1378 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch [BGB]). Der Anspruch auf Zugewinnausgleich ist ein schuldrechtlicher Zahlungsanspruch, keine dingliche Beteiligung (Koch in MÃ¼nchner Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, Â§ 1363 BGB, Rn. 6). Nach Â§ 1363 Abs. 2 Satz 1 BGB wird zu keinem Zeitpunkt eine VermÃ¶gensgemeinschaft der Ehegatten begrÃ¼ndet. Die Ausgleichsforderung, die grundsÃ¤tzlich auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet ist, entsteht erst mit der Beendigung des GÃ¼terstandes (vgl. Â§ 1378 Abs. 3 Satz 1 BGB). Von der Formvorschrift des Â§ 1378 Abs. 3 Satz 2 BGB abgesehen, kann sich vor der Beendigung des GÃ¼terstandes der Zugewinngemeinschaft kein Ehegatte verpflichten, Ã¼ber die Ausgleichforderung zu verfÃ¼gen (Bundesgerichtshof, Urteil vom 17. Juli 2013 â□□

Â

XII ZB 143/12 juris, Rn. 19 ff.). Der schuldrechtliche Anspruch auf Zugewinnausgleich entsteht kraft Gesetzes mit der Beendigung der Zugewinngemeinschaft, bei Beendigung durch Ehescheidung mithin mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils.Â

Â

Die Scheidung erfolgte ausweislich des Urteils des AG Stendal vom 4. April 1997 und der Berufungsentscheidung des OLG Naumburg vom 12. Februar 1998 bereits vor Inkrafttreten des SGB II zum 1. Januar 2005. Auch die Entscheidung des AG Stendal Ã¼ber den Zugewinn (Urteil vom 3. April 2009) lag vor der erstmaligen Antragstellung. Gleichwohl stellte die teilweise Auszahlung des Zugewinnausgleichs im April 2015 keine bloÃ□e VermÃ¶gensumschichtung dar. Eine solche Surrogation eines VermÃ¶gensgegenstandes ohne wertmÃ¤Ã□igen Zuwachs hat das BSG neben der oben genannten Fallgruppe der Auszahlung angesparter BetrÃ¤ge nur bei SchadenersatzansprÃ¼chen fÃ¼r bereits vor Antragstellung vorhandene beschÃ¤digte VermÃ¶gensgegenstÃ¤nde angenommen (BSG, Urteil vom 9. August 2018 â□□ B 14 AS 20/17 R, juris, Rn. 16). Hier sei lediglich der Zustand wiederhergestellt worden, der bereits vor Antragstellung bestanden habe. Dagegen wurden insbesondere mangels einer zweckgerichteten â□□Ansparungâ□□ etwa nachgezahltes Arbeitsentgelt (BSG, Urteil vom 24. April 2015 â□□ B 4 AS 32/14 R), nachgezahltes Krankengeld (BSG, Urteil vom 16.Â Dezember 2008 â□□ B 4 AS 70/07 R), nachgezahltes Ã□bergangsgeld (BSG, Urteil vom 7. Mai 2009 â□□ B 14 AS 13/08 R) oder eine Einkommensteuererstattung (BSG, Urteil vom 16. Dezember 2008 â□□ B 4 AS 48/07 R) als Einkommen qualifiziert. Dabei kam es gerade nicht darauf an, ob die AnsprÃ¼che auf Auszahlung bereits vor Antragstellung entstanden waren und damit eine Forderung als VermÃ¶gensgegenstand vorlag.

Â

Insoweit handelt es sich um eine EinschrÃ¤nkung des Grundsatzes, dass eine Substitution von VermÃ¶gensgegenstÃ¤nden nicht als Einkommen berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nne (vgl. umfassend Hegelhaupt in Hauck/Noftz SGB II, Stand 12/2019, Â§ 11 SGB II, Rn. 204 ff., m.w.N.). Bis auf die genannten Ausnahmen sind daher Zahlungen auf Forderungen als Einkommen zu qualifizieren, wenn der tatsÃ¤chliche Zufluss nach erstmaliger Antragstellung erfolgt ist. Dies ist ohne weiteres auch auf Zugewinnausgleichszahlungen bzw. Pflichtteilszahlungen im Erbrecht zu Ã¼bertragen (Hegelhaupt in Hauck/Noftz SGB II, a.a.O.; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 22. Mai 2019 â L 13 AS 202/18, juris, Rn. 21; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13. Mai 2015 â L 4 AS 168/15 NZB, juris, Rn. 18 ff.).

Â

c)

Â

Da sich die Ausgleichszahlung in einer einmaligen Zuwendung des (Rest-)Betrages aus dem Urteil des AG Stendal vom 3. April 2019 (vgl. Aufstellung der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin vom 25. September 2021) erschÃ¶pfte, richtet sich die konkrete Anrechnung nach Â§ 11 Abs. 3 SGB II. Danach sind einmalige Einnahmen in dem Monat zu berÃ¼cksichtigen, in dem sie zufliesen. Sofern jedoch fÃ¼r den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne BerÃ¼cksichtigung der einmaligen Einnahmen erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berÃ¼cksichtigt. Entfiele der Leistungsanspruch durch die BerÃ¼cksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmÃ¤Ãig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berÃ¼cksichtigen.

Â

Da zum Zeitpunkt des Zuflusses am 27. April 2015 die Leistungen fÃ¼r April 2015 bereits ausgezahlt worden waren, erfolgte die Anrechnung ab Mai 2015 mit einem Teilbetrag von 1/6 zutreffend. Unter BerÃ¼cksichtigung der Versicherungspauschale von 30 â¬ nach Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II i.V.m. Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur NichtberÃ¼cksichtigung von Einkommen und VermÃ¶gen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Alg II-VO) jeweils in der Fassung bis 31. Juli 2016 ergibt sich ein monatlicher Anrechnungsbetrag von 731,34 â¬. Weitere Absetzungspositionen sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Insbesondere handelte es sich nicht um ein Einkommen aus einer ErwerbstÃ¤tigkeit, so dass weder der Grund- noch ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag nach Â§ 11b Abs. 2 und 3 SGB II abzuziehen waren.

Â

Der anzurechnende Monatsbetrag Ã¼berstieg den Bedarf der KlÃ¤gerin von 666 â¬, bestehend aus dem Regelbedarf von 399 â¬ und den tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung von insgesamt 267 â¬, so dass kein Leistungsanspruch verblieb.

Â

d)

Â

Die Erstattung richtet sich nach Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II a.F. i.V.m. Â§ 328 Abs. 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 SGB III. Eine Zahlung war fÃ¼r Juni 2015 auf Grund der vorlÃ¤ufigen Zahlungseinstellung nach Â§ 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. Â§ 331 SGB III nicht mehr erfolgt. FÃ¼r Mai 2015 hatte der Beklagte 458,67 â¬ gezahlt und hiervon lediglich 329,87 â¬ unter BerÃ¼cksichtigung der Regelung in Â§ 40 Abs. 4 SGB II in der Fassung bis 31. Juli 2016 zur Erstattung gestellt. Diese Reduzierung hÃ¤tte nicht vorgenommen werden mÃ¼ssen, da keine vollstÃ¤ndige Aufhebung nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X, sondern eine endgÃ¼ltige Festsetzung auf 0,00 â¬ vorlag. GrÃ¼nde fÃ¼r eine noch geringere Erstattung sind nicht ersichtlich, so dass die Entscheidung des Beklagten nicht zugunsten der KlÃ¤gerin abzuÃ¤ndern war.

Â

3.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 SGG). Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf gesicherter Rechtsgrundlage und unter Anwendung der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung.

Erstellt am: 09.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024